

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Zweitmeinungsverfahren vor Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien)

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1 Nachweis über eine mindestens fünfjährige ganztägige Facharztstätigkeit, wenn der Leistungserbringer weniger als fünf Jahre ganztägig, vertragsärztlich tätig ist.

Die Voraussetzung gilt als nachgewiesen, wenn im oben genannten Fachgebiet eine mindestens fünfjährige ganztägige Tätigkeit in einem Bereich der unmittelbaren Patientenversorgung erbracht wurde. Alternativ ist der Nachweis einer vom Umfang her entsprechende Tätigkeit in Teilzeit oder einer entsprechenden Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit möglich.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.2 Nachweis von Kenntnissen über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung, durch ...

Befugnis zur Weiterbildung der Ärztekammer im entsprechenden Fachgebiet

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

Akademische Lehrbefugnis einer Universität

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3.3 Folgende finanzielle Beziehungen liegen bei einem Eingriff der Gebärmutterentfernung vor:

- Anstellungs- oder Beratungsverhältnisse
 - Erhalt von Honoraren
 - Erhalt von Drittmitteln
 - Sonstige Unterstützung
 - Besitz von Aktien oder Geschäftsanteilen in Bezug auf Hersteller von Medizinprodukten oder ein industriellen Interessenverband solcher Hersteller
 - Derartige Beziehungen liegen in Bezug auf den Eingriff einer Gebärmutterentfernung nicht vor.
-

3 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller, seine Patienten entsprechend § 8 Absatz 2 ZM-RL über die vorliegenden finanziellen Beziehungen auf Nachfrage hin zu informieren.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller, dass er das Gebot der Unabhängigkeit entsprechend § 27 Abs. 1, Satz 2 SGB V einhalten wird, welches besagt, dass die Zweitmeinung nicht bei einem Arzt oder einer Einrichtung eingeholt werden kann, durch den oder durch die der Eingriff durchgeführt wird.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass für die Durchführung und Abrechnung von genehmigungspflichtigen Leistungen im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens Genehmigungen notwendig sind, die gesondert bei der KV Sachsen zu beantragen sind.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.